



Abteilung 6

An alle Gemeinden in der Steiermark,  
alle Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen,  
LeiterInnen von Kinderbetreuungseinrichtungen

in der Steiermark

Referat Kinderbildung und -  
betreuung

Bearb.: Mag. Regine Draschbacher  
Tel.: +43 (316) 877-3684  
Fax: +43 (316) 877-4364  
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-278754/2015-95

Graz, am 05.10.2020

Ggst.: Rundschreiben betreffend verpflichtendes  
Kinderbetreuungsjahr 2021/2022.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung,  
sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter!

Seit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2010/2011 gilt in der Steiermark für 5-jährige Kinder das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr.

Für das **Kinderbetreuungsjahr 2021/2022** ergehen bereits jetzt folgende Informationen:

### Achtung:

Seit Herbst 2020 gilt das neue [Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2020](#). Es ergeben sich dadurch aber kaum inhaltliche Änderungen hinsichtlich des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres:

- Der ausschließliche Besuch der neuen Nachmittagsbetreuung durch ein besuchspflichtiges Kind ist nicht zulässig, es kann dafür auch keine Ausnahmegewilligung erteilt werden.
- Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 21. Jänner 2020 beginnt die allgemeine Schulpflicht für ein am 1. September geborenes Kind mit seinem 6. Geburtstag. Daraus ergibt sich, dass Kinder mit dem Geburtsdatum 1.9.2015 im Herbst 2021 schulpflichtig sind. Die Auslegung des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres muss daher dahingehend angepasst werden, dass Kinder, die im Zeitraum vom 2.9.2015 bis einschließlich 1.9.2016 geboren sind, im Kinderbetreuungsjahr 2021/22 besuchspflichtig sind.

### 1. Pflichten der Eltern

- **Alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 2.9.2015 bis einschließlich 1.9.2016 geboren sind, sind verpflichtet, bis 30. April 2021 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes bekanntzugeben, welche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ihr Kind im Kinderbetreuungsjahr 2021/2022 besuchen wird.**

Die Eltern können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht. Auch wenn das Kind derzeit bereits eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, ist diese Meldung zu erstatten. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind eine Einrichtung der eigenen Wohnsitzgemeinde besuchen wird, z.B. den Gemeindegarten der Wohnsitzgemeinde. Der Besuch einer privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls der Wohnsitzgemeinde zu melden. Die Eltern können bis spätestens 30. April 2021 auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.

### **Achtung Sonderfall Graz:**

Auf Grund der Organisation der Kinderbetreuung in Graz gilt hier Folgendes:

- Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Graz (egal ob öffentlich oder privat) besuchen, brauchen sich nirgends melden, da diese Kinder in einer zentralen Datenbank erfasst werden.
  - Eltern, deren Kinder mit Hauptwohnsitz Graz eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung außerhalb von Graz besuchen, müssen die geforderte Meldung bei der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz, Keesgasse 6, 8011 Graz, Tel.: 0316/872-7474, Email: [abi@stadt.graz.at](mailto:abi@stadt.graz.at), erstatten.
- Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, an fünf Tagen pro Woche mindestens halbtägig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) besucht. Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr kann in keinem Fall verschoben werden, auch dann nicht, wenn das Kind auf Wunsch der Eltern erst ein Jahr später eingeschult oder der Beginn der Schulpflicht auf Grund einer Frühgeburt des Kindes um ein Jahr verschoben wird.
  - **Ausgenommene Zeiten:**
    - a. Ferien sowie schulfreie Tage
    - b. Gerechtfertigte Verhinderung des Kindes: Diese liegt vor bei Urlaub (maximal fünf Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen.  
Die Eltern haben die Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen konkrete Zweifel an der Erkrankung eines Kindes, kann die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung von den Eltern eine ärztliche Bestätigung der Krankmeldung verlangen. Nach drei Wochen ist jedenfalls eine ärztliche Bestätigung einzufordern.

Die Regelungen über die ausgenommenen Zeiten gelten sinngemäß auch für die Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes bei Tageseltern. Die ärztlichen Bestätigungen haben in diesem Fall bei der jeweiligen Tagesmutter/dem jeweiligen Tagesvater oder bei deren/dessen Arbeitgeberin/Arbeitgeber aufzuliegen.

- **Ausnahmegründe** von der Besuchspflicht:
  - a) **Vorzeitiger Schuleintritt:**  
Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 30. April 2021** bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen (gilt auch für Grazer Kinder, Zuständigkeit: Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz – siehe oben). Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist beizulegen.

Achtung: In diesem Fall ist keine Rückerstattung des Elternbeitrages rückwirkend für das letzte Kinderbetreuungsjahr vor dem Schuleintritt mehr möglich.

- b) **Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung (für das Kind) führen würde:**

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2020** ein begründeter Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, im Falle einer Behinderung oder bei Vorliegen medizinischer Gründe kann beispielsweise ein fachärztliches Gutachten beigelegt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen und von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

- c) **Ausschließliche Betreuung bei Tageseltern:**

Auch in diesem Fall ist von den Eltern **bis spätestens 31. Dezember 2020** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen und von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat, dieser wird daher von der Behörde überprüft. Wenn mangels Mitwirkung der Eltern der Sprachförderbedarf nicht beurteilt werden kann, ist die Bewilligung zu versagen. Von der Entscheidung ist auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Zur Erfüllung der Besuchspflicht muss das Betreuungsausmaß bei der Tagesmutter/dem Tagesvater mindestens 20 Wochenstunden betragen. Eine entsprechende Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters ist beizulegen.

**Achtung:** Das verpflichtende Kinderbetreuungsjahr ist bei der ausschließlichen Betreuung durch Tageseltern nicht wie in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung grundsätzlich halbtags kostenfrei.

- d) **Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung:**

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2020** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, in dem glaubhaft gemacht wird, dass die Bildungsaufgaben nach dem Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz erfüllt werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat (wird von der Behörde überprüft) und keine Bedenken bestehen, dass die Erfüllung der Bildungsaufgaben und der Werteerziehung gewährleistet sind. Wenn mangels Mitwirkung der Eltern der Sprachförderbedarf nicht beurteilt werden kann, ist die Bewilligung zu versagen. Von der Entscheidung ist auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Bei einer Betreuung besuchspflichtiger Kinder im Rahmen der häuslichen Erziehung ist von den Eltern der „[Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern](#)“ einzuhalten.

## 2. Pflichten der Gemeinden

- Die Gemeinden haben ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu führen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und besuchspflichtig sind. Sie haben die Eltern dieser Kinder bereits spätestens im November vor Beginn des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren. **Die Eltern jener Kinder, die sich im Kinderbetreuungsjahr 2021/2022 im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr befinden, sind daher bereits im November 2020 verpflichtend über die Besuchspflicht zu informieren.**

**Als Serviceleistung für die Gemeinden hat die Abteilung 6 wieder ein Informationsschreiben für die Eltern sowie ein Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde entworfen. Es wird dringend empfohlen das beiliegende Informationsschreiben und Musterformular für die Aussendung an die betroffenen Eltern im November 2020 zu verwenden. Am Musterformular sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Hinweise durch die Gemeinden noch zu ergänzen.**

**Zu beachten ist, dass für die Geltendmachung der Ausnahmegründe, für die ein Bescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist, die alleinige Meldung der Eltern an die Hauptwohnsitzgemeinde (durch Ankreuzen am Formular) nicht ausreicht. Die Eltern müssen in diesen Fällen der Meldung einen gesonderten Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde samt Begründung beilegen, dieser ist von der Gemeinde unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.**

- Die Gemeinden haben dafür Sorge zu tragen, dass für jedes besuchspflichtige Kind, das in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, innerhalb ihres Gemeindegebietes oder im Rahmen einer für das Kind zumutbaren Entfernung außerhalb des Gemeindegebietes ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht.
- Falls weder durch die Eltern noch durch die Erhalterin/den Erhalter einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Meldung an die Gemeinde erfolgt, welche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein besuchspflichtiges Kind besuchen wird, hat die Gemeinde die Eltern schriftlich unter Setzung einer Frist aufzufordern, ihrer Meldepflicht nachzukommen. Kommen diese ihrer Verpflichtung neuerlich nicht fristgerecht nach, so ist dem betreffenden Kind ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zuzuweisen.
- Die Gemeinden sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einleitung eines Strafverfahrens folgende personenbezogene Daten jener Kinder, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und entgegen ihrer Verpflichtung keine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, zu übermitteln:
  - Name des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)
  - Geburtsdatum des Kindes
  - Wohnadresse des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Ein Verstoß gegen die Besuchspflicht stellt für die Eltern eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 110 Euro bis zu 440 Euro zu bestrafen.

### **3. Pflichten der Erhalterinnen/Erhalter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:**

Die Erhalterinnen/Erhalter sind verpflichtet, **bis spätestens 30. April 2021** den Hauptwohnsitzgemeinden der besuchspflichtigen Kinder zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung folgende personenbezogene Daten zu übermitteln:

- Name des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)
- Geburtsdatum des Kindes
- Wohnadresse des Kindes und der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Auch jede Änderung, die die Erfüllung der Besuchspflicht beeinträchtigen könnte, z.B. die Abmeldung eines Kindes, muss die Erhalterin/der Erhalter der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes melden.

Diese Pflicht der Meldung der Daten der betreuten Kinder inklusive der Meldung von Änderungen gilt auch für die Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber von Tageseltern.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

Dr. Albert Eigner  
(elektronisch gefertigt)

Beilage:  
Informationsschreiben für die Eltern samt Musterformular